

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 21. 3. 2012 — 203-11700-6 BRB —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung von Barbados in München ernannten Frau Regine Sixt am 20. 3. 2012 das Exequatur als Honorargeneralkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 246

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung
der „NABU-Stiftung Springe Naturlandschaft
Deister und Haller“****Bek. d. MI v. 21. 3. 2012 — 43.22-11741/N 29 —**

Mit Schreiben vom 21. 3. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 20. 2. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „NABU-Stiftung Springe Naturlandschaft Deister und Haller“ mit Sitz in Springe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur- und Artenschutzes im Gebiet des NABU Springe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

NABU-Stiftung Springe Naturlandschaft Deister und Haller
Postfach 10 03 61
31815 Springe.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 246

**Anerkennung
der „Stiftung Tschammendorf/Niederschlesien
(heute: Samborz/Dolny Slask) und Umgebung“****Bek. d. MI v. 21. 3. 2012 — 43.22-11741/T 19 —**

Mit Schreiben vom 21. 3. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 1. 3. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Tschammendorf/Niederschlesien (heute: Samborz/Dolny Slask) und Umgebung“ mit Sitz in Isernhagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Völkerverständigung sowie der Heimatpflege und -kunde durch Förderung der Verständigung zwischen Polen und Deutschen im Geiste der Grundwerte der EU.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Tschammendorf/Niederschlesien
(heute: Samborz/Dolny Slask) und Umgebung
Haffweg 13
30916 Isernhagen.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 246

**Akustische Warneinrichtungen (Einsatzhorn)
und Kennleuchten für blaues Blinklicht an Privatfahrzeugen
von Führungskräften der Feuerwehren****Gem. RdErl. d. MI u. d. MW v. 23. 3. 2012
— B 23-30057/1 —****— VORIS 21090 —****1. Voraussetzungen**

Für besondere Führungskräfte der Feuerwehren ist es erforderlich, dass sie Sonderrechte gemäß der StVO auch beim Führen ihres privaten Fahrzeugs in Anspruch nehmen können. Von dieser Notwendigkeit ist bei den Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeistern auszugehen, denen für die Zeit, in der sie diese Funktion ausüben, die Berechtigung zuerkannt wird.

Auf Antrag der zuständigen Kommune können die Polizeidirektionen — Brandschutz-Dezernat — dem in Nummer 2 beschriebenen Personenkreis im besonders begründeten Einzelfall, stets widerruflich und befristet, für die Dauer der Ausübung der Funktion die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeugs als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug der Feuerwehr anerkennen (§ 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 3 StVZO).

Mit der Anerkennung darf das private Kraftfahrzeug mit Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) gemäß der StVZO ausgerüstet werden, wenn es die oder der Berechtigte für Einsatzfahrten nutzt. Die oder der Berechtigte muss bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr und der Verwendung der Sonderwarneinrichtungen insbesondere zur Ausübung des sog. Wegerechts die Vorgaben der §§ 35 und 38 StVO beachten.

2. Berechtigter Personenkreis

Die zuständigen Kommunen können die Genehmigung für folgende Führungskräfte beantragen:

- Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister,
- Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren,
- Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister,
- Bereitschaftsführerin oder Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehrbereitschaften,
- Leiterin oder Leiter der anerkannten hauptberuflichen Werkfeuerwehren.

Mit dem Antrag ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Sonderrechte mit einem Privatfahrzeug zu begründen.

Der Antrag der Gemeinden ist auf dem Dienstweg an die zuständige Polizeidirektion zu richten. Der Landkreis gibt eine Stellungnahme zu dem Antrag ab. Die Polizeidirektion prüft die Notwendigkeit; dabei ist insgesamt ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Privates Kraftfahrzeug**3.1 Halterin oder Halter des Kraftfahrzeugs**

Das private Kraftfahrzeug muss grundsätzlich auf die Berechtigte oder den Berechtigten als Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter zugelassen sein. Bei Betrieb der Sonderwarneinrichtungen darf es nur durch sie oder ihn gesteuert werden.

3.2 Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn)

Die Ausrüstung mit Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) hat nach Maßgabe der Vorschriften der StVZO zu erfolgen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 14610 für akustische Warneinrichtung, DIN 14620 für Kennleuchten, DIN 14630 für Einbau und Anschluss der Einrichtungen) sind zu beachten. Dies bedeutet vor allem, dass die Sonderwarneinrichtungen bauartgenehmigt (§ 22 a Abs. 1 Nrn. 11 und 19 StVZO) und vom Fahrzeughersteller insbesondere hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) und des Unfallverhaltens (Überschlag, Crash) für das jeweilige Fahrzeug schriftlich freigegeben sein müssen. Bei

Aufgabe der Funktion der oder des Berechtigten als Führungskraft oder Veräußerung des Fahrzeugs sind die Sonderwarneinrichtungen auszubauen.

3.3 Eintragungen in die Fahrzeugpapiere

Der ordnungsgemäße Einbau und Anschluss sowie die besondere Schaltung der Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) sind von einer oder einem amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. Prüferin oder Prüfer unter Beachtung insbesondere von Nummer 3.2 abzunehmen und zu bescheinigen.

Falls Sonderwarneinrichtungen nicht fest in das Fahrzeug eingebaut werden (z. B. Befestigung mittels Magnetfuß), entfällt die Abnahme des Einbaus. In diesem Fall muss für die Einrichtung eine allgemeine Betriebserlaubnis oder eine Einzelbetriebserlaubnis vorgelegt werden.

Zusätzlich ist der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, welche den Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug der Feuerwehr und die damit verbundene Ausrüstung mit Sonderwarneinrichtung (blaues Blinklicht und Einsatzhorn), die Befreiung von den Verhaltensvorschriften der StVO (Sonderrechte nach § 35) sowie die Verwendung der Sonderwarneinrichtungen im Rahmen des § 38 StVO mit einbezieht.

Die Zulässigkeit der Ausstattung mit Sonderwarneinrichtungen sowie die Berechtigung zur Nutzung nach den §§ 35 und 38 StVO ist durch die Zulassungsbehörde gebührenfrei zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter stets mitzuführen. Im Fall von fest installierten Sonderwarneinrichtungen ist im Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I ein entsprechender Hinweis einzutragen (vgl. § 13 Abs. 1 FZV). Der Rückbau der Einrichtungen ist ebenfalls in den Fahrzeugpapieren zu dokumentieren.

Die oder der Berechtigte darf von der Anerkennung erst Gebrauch machen, wenn die Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) in die Fahrzeugpapiere eingetragen sind oder bei nicht fest eingebauten Einrichtungen die Bescheinigung der Zulassungsbehörde vorliegt.

3.4 Fachspezifische Mindestausrüstung

Wenn das Fahrzeug als Einsatzfahrzeug genutzt wird, muss es mindestens folgende Ausstattung mitführen:

- Sprechfunkgerät für BOS-Funk,
- Feuerwehrsutzhkleidung,
- Warn- und Beleuchtungsgerät.

3.5 Fahrtenbuch

Die oder der Berechtigte hat ein Fahrtenbuch zu führen, in dem alle Einsatzfahrten mit Sonderwarneinrichtungen unverzüglich einzutragen sind. Das Fahrtenbuch ist auf Verlangen berechtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen und bis mindestens sechs Monate nach Ablauf der Anerkennung aufzubewahren.

3.6 Mitzuführende Unterlagen

Die oder der Berechtigte hat den Fahrzeugschein und einen Dienstausweis mitzuführen und der Polizei auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

4. Verfahren

Die Polizeidirektionen entscheiden im Benehmen mit den beteiligten Stellen. Von der Entscheidung sind neben der oder dem Berechtigten auch die beteiligten Stellen sowie die Zulassungsbehörde durch Kopie zu unterrichten. Die Mitteilungspflichten nach § 13 Abs. 1 FZV bleiben unberührt.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Anerkennung der „Friedrich und Margret Tobaben-Stiftung“

Bek. d. MI v. 26. 3. 2012
– RV LG.06-11741/452 –

Mit Schreiben vom 26. 3. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 3. 2012 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „Friedrich und Margret Tobaben-Stiftung“ mit Sitz in Harsefeld gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports und des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die Anschrift lautet:

Friedrich und Margret Tobaben-Stiftung
Auf dem Klingenberg 8
21698 Harsefeld.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

**Punktwerte für die Ermittlung der Höchstgrenzen
für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten
der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer
sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und
stellvertretenden Geschäftsführer der der Aufsicht
des Landes Niedersachsen unterliegenden Träger
der gesetzlichen Unfallversicherung und der
Landwirtschaftlichen Sozialversicherung**

Bek. d. MS v. 20. 3. 2012
– 106.1-UV 435 30-0/11 –

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Besoldungshöchstgrenzen für bestimmte Sozialversicherungsträger vom 14. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 405) wird bekannt gemacht:

Die für das Jahr 2010 ermittelten Punktwerte für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und stellvertretenden Geschäftsführer der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung betragen

für den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover	34 Punkte
für den Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband	5 Punkte
für den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg	8 Punkte
für die Landesunfallkasse Niedersachsen	12 Punkte
für die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen	3 Punkte
für die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen	138 Punkte.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Aquakultur und Fischerei

RdErl. d. ML v. 28. 2. 2012 — 102-65340 (8) —

— **VORIS 79300** —

Bezug: RdErl. v. 25. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 969)
— **VORIS 79300** —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 7.8 wird die folgende Nummer 7.9 eingefügt:

„7.9 In den Fällen der Nummer 2.3 Buchst. h findet neben dieser Richtlinie der jeweils geltende Buchstabe C der ‚Grundsätze für die Förderung der Marktstrukturverbesserung‘ der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ (im Folgenden: GAK-Grundsätze) sinngemäß Anwendung. Hierbei bleibt Buchstabe C Nr. 6.5 der GAK-Grundsätze unberücksichtigt.

Bei der Feststellung der notwendigen Ausgaben, die der Gründung der Erzeugerorganisation dienen, ist außerdem die Regelung des § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Bei Aufwendungen, die nach Buchstabe C Nr. 2.1 der GAK-Grundsätze ausdrücklich förderungsfähig sind, findet Num-

mer 2.8 dieser Richtlinie keine Anwendung. Im Übrigen gilt Buchstabe C Nr. 3 der GAK-Grundsätze neben Nummer 2.8 dieser Richtlinie.

Bei der Feststellung der Höhe der Zuwendung ist nach Nummer 5.2 die Degressivität mit 60 %, 40 % bzw. 20 % der Aufwendungen unter Beachtung der Obergrenze von 3 %, 2 % bzw. 1 % der Verkaufserlöse anzusetzen.“

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei — Fischereikundlicher Dienst —
das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Küstenlandkreise Leer, Aurich, Wittmund, Friesland, Wesermarsch und Cuxhaven
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 248

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Geschäftsordnung für die „Nationalparkverwaltung Harz“ (GO NPV Harz)

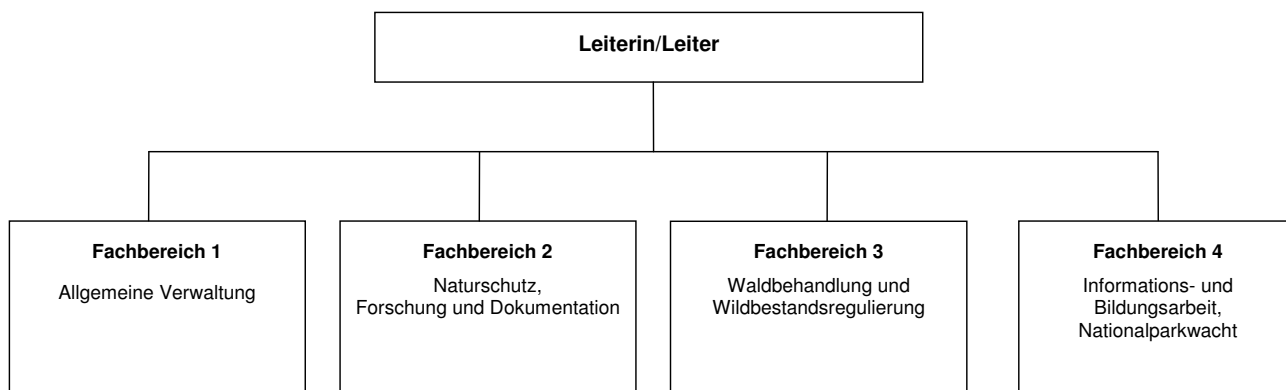
Bek. d. MU v. 9. 3. 2012 — 54-22002/6/7/9/4 —

Bezug: Bek. v. 29. 11. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 378)

Die Anlage der Bezugsbekanntmachung wird aufgrund von Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ mit Wirkung vom 15. 3. 2012 wie folgt geändert:

Anlage 1 (Organisationsplan) erhält folgende Fassung:

Anlage 1



— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 248

**Kostenbeiträge der Unterhaltungsverbände
nach § 67 Abs. 2 NWG
zu den vom Land zu unterhaltenden Gewässern
zweiter Ordnung**

RdErl. d. MU v. 16. 3. 2012 — 21-62003 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 706)
— VORIS 28200 —

Die Anlage 2 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 12. 2011 die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
den Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V.
die Unterhaltungsverbände
Nachrichtlich:
An die
Unteren Wasserbehörden

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 249

Anlage
Anlage 2

Unterhaltungsverband/Nr.
Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 NWG

Nr.		Siehe Erläuterungen	Daten für § 67 Ist-Ausgabe/ Ist-Einnahme	Vermerke der Prüfstelle	
				Betrag der Spalte III nach Prüfung	Bemerkungen
			EUR	EUR	
I	II	II a	III	IV	V
Aufwendungen des Haushaltsjahres 20..					
1	Bezüge der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich Nebenkosten	a			
2	Stoffe				
3	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	b			
4	Zwischensumme Nrn. 1 bis 3				
5 a	Zuschlag für Regiearbeit		XXXXXXXXXXXXX		
	wenn Summe Nr. 4 ≤ 50 000 EUR = ... x 0,08	c	XXXXXXXXXXXXX		
	wenn Summe Nr. 4 > 50 000 EUR = ... x 0,06 + 1 000	d	XXXXXXXXXXXXX		
5 b	Verwaltungskosten	e			
6	Unternehmerleistungen Anmietung von Geräten und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	f			
7	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung	g			
8	Beschaffung von Anlagen, Anlagenteilen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen Kaufpreis EUR — erhaltener Zuschuss EUR Summe EUR bzw. Kapitaldienst hierfür EUR davon 10 %	h			
9	Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen Baukosten EUR bzw. Kapitaldienst hierfür EUR Miete für Werkstätten, Bauhöfe und Garagen EUR davon 10 %	i			
10	Kostenbeitrag nach § 67 NWG des Vorjahres	j	XXXXXXXXXXXXX		
11	Versicherungen	k			
12	Summe Nrn. 4 bis 11				

Nr.		Siehe Erläuterungen	Daten für § 67 Ist-Ausgabe/ Ist-Einnahme	Vermerke der Prüfstelle	
				Betrag der Spalte III nach Prüfung	Bemerkungen
			EUR	EUR	
I	II	II a	III	IV	V
Abzusetzende Einnahmen des Haushaltsjahres 20..					
13 a	Beiträge nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG Summe < 8 % von Summe Nr. 12 = EUR, so ist stets ein besonderer Nachweis erforderlich	l			
13 b	Beiträge nach § 75, § 76 NWG	m			
13 c	Durchlaufende Positionen (Kindergeld, Aufträge Dritter etc.)				
14	Beihilfe sowie Pachten, Mieten und Verkaufserlöse	n			
15	Summe Nrn. 13 und 14				
16	Grundlagen zur Berechnung des Kostenbeitrags (Summe Nr. 12 abzüglich Nr. 15)				
17	Länge der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet (nach Angabe des Verbands) a) Verband (in km) b) Land Niedersachsen (in km)				xxxxxxxxx xxxxxxxxx
Rechnerisch richtig:				Prüfstelle beim Nds. WVT e. V.	
..... (Kassenverwalter)				Sachlich richtig und festgestellt	

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
a	Bezüge (Löhne bzw. Gehälter) der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich aller lohngebundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten.
b	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen einschließlich der dazugehörigen Garagen. Die Ersatzbeschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen fällt unter lfd. Nr. 8, von Garagen unter lfd. Nr. 9.
c	Für die technische Leitung von Regiearbeiten und die rechnungsmäßige Bearbeitung der Löhne usw. der Gewässerunterhaltungsarbeiter wird ein Zuschlag in Höhe von 8 % der unter Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Aufwendungen als zuschussfähig anerkannt.
d	Übersteigen die Aufwendungen unter Nrn. 1 bis 3 den Betrag von 50 000 EUR, so ermäßigt sich der Prozentsatz für den 50 000 EUR übersteigenden Teil auf 6 %.
e	Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für Verbandsorgane wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Versammlungskosten u. Ä., hauptamtliches Personal (Verwaltungs- und technische Kräfte) wie Gehalt, Vergütungen, Löhne, Sozialleistungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Arbeitgeberdarlehen u. Ä., soweit nicht Buchstabe c zutrifft, Schaubeauftragte und Schaukommissionen wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Auslagererstattungen u. Ä., Geschäftsbedarf, Bücher, Zeitschriften, Druck- und Buchbinderarbeiten, Bürogeräte und -maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, andere Gebrauchsgegenstände, Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume für Büro Zwecke wie Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Feuerversicherung, Steuern, Abgaben u. Ä. (soweit nicht Buchstabe b oder k zutrifft), Post- und Fernmeldegebühren, Haltung von Dienstkraftfahrzeugen (soweit nicht Baufahrzeuge — vgl. Buchstabe h), Mieten und Pachten für Büroräume, Reisekosten, Beiträge an andere Organisationen, Gerichts- und Prozesskosten sowie vermischte Verwaltungsausgaben für Bekanntmachungen, Spenden, Nachrufe, Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä.

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
f	Unternehmerleistungen sowie die Anmietung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
g	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung wie Bezüge (Löhne und Gehälter) der Schöpfwerkswärter einschließlich aller Kosten wie unter Nr. 1, Stromkosten, Betriebsstoffe, Unterhaltung der baulichen Anlagen, Pegel, Maschinen, Notstromaggregate, Trafostationen. Die Neu- und Ersatzbeschaffung von Anlagen und Anlagenteilen sowie Geräten fällt unter Nr. 8.
h	Beschaffung von Anlagen und Anlagenteilen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen. Die Beschaffung erfasst die Neu- und Ersatzbeschaffung. Für die Beschaffung nach Nr. 8 gewährte Bundes-, Landes- oder sonstige Zuschüsse gehören nicht zu den zuschussfähigen Aufwendungen i. S. dieser Richtlinien. Werden Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge sowohl für die Gewässerunterhaltung als auch für andere Unterhaltungsarbeiten (Wirtschaftswege u. a.) angeschafft, so ist der Kaufpreis bzw. der Kapitaldienst hierfür nur anteilig entsprechend dem Einsatz in der Gewässerunterhaltung zu den zuschussfähigen Aufwendungen zu rechnen. Zu den Baufahrzeugen zählen neben den zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Regiebetrieb erforderlichen Lastwagen, Unimogs usw. auch die zum Transport der Gewässerunterhaltungsarbeiter notwendigen Kleinbusse. Die Investitionen werden einheitlich pauschal für die Zuschussberechnung nur mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 10 % der Beschaffungskosten berücksichtigt.
i	Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen. Die Aufwendungen bzw. der Kapitaldienst für die Neuanlage oder Umgestaltung von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen (ausgenommen für Dienstwagen, soweit nicht Baufahrzeuge) werden einschließlich Grunderwerbskosten in dem Umfang, in dem sie der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung dienen, als zuschussfähig anerkannt. Das Gleiche gilt bei Anmietung dieser Anlagen. Die Investitionen werden einheitlich pauschal für die Zuschussberechnung nur mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 10 % der Beschaffungskosten berücksichtigt.
j	Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 Satz 2 NWG.
k	Versicherungen, soweit sie zur Erhaltung der unter Nrn. 3, 7, 8 und 9 aufgeführten Sachen und Anlagen erforderlich sind.
l	Soweit besondere Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG erhoben werden können, sind diese vorweg in der tatsächlichen Höhe vom Unterhaltungsaufwand abzusetzen. Sollen weniger als 8 % der zuschussfähigen Aufwendungen (Summe Nr. 12 der Anlage 1) abgesetzt werden, so ist besonders nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zur Hebung von Erschwernisbeiträgen ausgeschöpft wurden.
m	Erstattungen von Mehrkosten (§ 75 NWG) oder Kostenausgleich (§ 76 NWG).
n	Einnahmen aus Beihilfen zur Unterhaltung (z. B. Agrardieselvergütung) sowie aus dem Verkauf, der Vermietung und Verpachtung von Verbandsanlagen einschließlich Maschinen, Geräten und Baufahrzeugen, die nach diesen Richtlinien bezuschusst werden, sind von den zuschussfähigen Aufwendungen ganz bzw. im Verhältnis der Förderung abzusetzen.

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung des
Naturerlebens sowie der nachhaltigen Entwicklung
in Modellregionen insbesondere
im Zusammenhang mit NATURA 2000 (Förderrichtlinie
„Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“)**

RdErl. d. MU v. 19. 3. 2012 — 51-22312/01 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 15. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1226)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 4. 4. 2012 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 2 Nrn. 11 und 12 NNatG“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 BNatSchG“ ersetzt.
2. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
„1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)
— Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für

regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1311/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 (ABl. EU Nr. L 337 S. 5),

- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. 11. 2011 (ABl. EU Nr. L 317 S. 24), und

— Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 5. 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1).“

3. In Nummer 1.3 werden nach dem Wort „Harburg“ ein Komma und das Wort „Heidekreis“ eingefügt sowie die Angabe „Soltau-Fallingbostel,“ gestrichen.
4. Nach Nummer 1.4 wird die folgende Nummer 1.5 eingefügt:
„1.5 Ausgeschlossen sind Zuwendungen an Unternehmen, die einer Rückforderungsentscheidung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.“
5. In Nummer 2.1.1 werden nach den Worten „Akzeptanzförderung des Naturschutzes“ die Worte „nach § 2 Abs. 6 BNatSchG“ eingefügt.
6. In Nummer 4.1 werden im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „Harburg“ ein Komma und das Wort „Heidekreis“ eingefügt sowie die Angabe „Soltau-Fallingbostel,“ gestrichen.
7. Nummer 5.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Spiegelstrich erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Ergänzend können Landesmittel zum Einsatz kommen (Gesamtförderung maximal 90 v. H.).“
 - b) Im zweiten Spiegelstrich erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Ergänzend können Landesmittel zum Einsatz kommen (Gesamtförderung maximal 80 v. H.).“
8. In Nummer 6.2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 379 S. 5)“ das Komma und die Worte „geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 vom 27. 4. 2007 (ABl. EU Nr. L S. 48)“ gestrichen.
9. In Nummer 7.1 Satz 2 wird nach der Angabe „VV/VV-Gk Nr. 8.7“ die Angabe „Sätze 1 und 3“ eingefügt.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau
die Nationalparkverwaltung Harz
die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 251

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Open Grid Europe GmbH, Essen)

**Bek. d. LBEG v. 26. 3. 2012
— L1.2/L67007/03-08_02/2012-0002 —**

Die Firma Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, plant das Projekt „109. und 113. Umlegung der Hannoverleitung“. Beide Abschnitte liegen in der Stadt Seelze; der erste Abschnitt (113. Umlegung) befindet sich zwischen den Ortsteilen Kirchwehren und Harenberg, der zweite Abschnitt südlich des Ortsteils Letter Süd (109. Umlegung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 252

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines privaten Fußgängerüberweges bei der Eisenbahnstrecke Uchte—Rahden

**Bek. d. NLStBV v. 13. 3. 2012
— 3313-RSE-Uchte-Warmsen —**

Die Rhein-Sieg Eisenbahn GmbH (RSE) hat die Genehmigung eines neuen privaten Fußgängerüberweges in km 41,343 der Eisenbahnstrecke Uchte—Rahden der RSE gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 252

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Sanierung der Gleis- bzw. Fahrleitungsanlagen in der Wolfenbütteler Straße in Braunschweig

Bek. d. NLStBV v. 21. 3. 2012 — 3326/3327-30161 —

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat bei der NLStBV einen Planverzicht für die Sanierung der Gleis- und Fahrleitungsanlagen Augusttorwall bis Wolfenbütteler Straße Nord (Abschnitt 1) und Wolfenbütteler Straße Nord bis Heinrich-Büsing-Ring (Abschnitt 2) in Braunschweig beantragt. Bei diesen Baumaßnahmen handelt es sich um die Änderungen sonstiger Betriebsanlagen einer Straßenbahn, die der Zulassung nach § 28 Abs. 2 PBefG bedürfen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 252

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer II. Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 111,
Entwässerungsverband Oldersum

Vom 20. 3. 2012

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 111, Entwässerungsverband Oldersum, vom 4. 2. 1983 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 493), wird wie folgt geändert:

Der Endpunkt des nachstehenden Gewässers wird wie folgt neu festgelegt:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von R = Rechtswert H = Hochwert	bis
1	2	3	4	5
129	Norderwieke Ihlow	Aurich	Gemarkung Ihlowerfehn R 25 94 690 H 59 20 136	Ihlowerfehnkanal

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Aurich, den 20. 3. 2012

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Rup ert

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 253

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG;
Planfeststellungsverfahren für den Neubau
eines Parallelhafens im Zuge der Erweiterung
des Hafens Spelle-Venhaus**

Bek. d. NLWKN v. 2. 4. 2012 — 62025-533-001 —

Der Plan für den Neubau eines Parallelhafens am rechten Ufer des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) von DEK-km 122 + 049 bis DEK-km 122 + 822 im Zuge der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus ist auf Antrag der Hafen Spelle-Venhaus GmbH gemäß den §§ 68 ff. WHG und den §§ 107 ff. NWG durch Beschl. vom 30. 3. 2012 — 62025-533-001 — festgestellt worden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in den Nummern I.1.1, I.1.2 und I.1.3 im Planfeststellungsbeschluss vom 30. 3. 2012 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer I.3 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen und der in Nummer I.6 enthaltenen Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 5. 4. bis 18. 4. 2012 (einschließlich)

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der

— **Gemeinde Emsbüren**, Rathaus, Markt 18, Zimmer 44 (2. Etage), 48488 Emsbüren,

montags bis mittwochs

von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr,

- donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
sowie nach Vereinbarung,
- **Stadt Hörstel**, Rathaus Riesenbeck II, Sünthe-Rendel-Straße 14,
Zimmer 2.17 (1. Etage), 48477 Hörstel-Riesenbeck,
montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
sowie nach Vereinbarung,
- **Gemeinde Salzbergen**, Rathaus, Franz-Schratz-Straße 12,
Zimmer 31, 48499 Salzbergen,
montags und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags und mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 18.00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung,
- **Samtgemeinde Spelle**, Rathaus, Hauptstraße 43, Zimmer 44,
48480 Spelle,
montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
sowie nach Vereinbarung,
- **Stadt Rheine**, Rathaus, Klosterstraße 14, Zimmer 411 (4. Eta-
ge), 48431 Rheine,
montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 15.00 bis 17.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, individuell zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung in der Anlage) von den Betroffenen schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich VI, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der vollständige Text der Entscheidung können auch auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.de) in der Rubrik Wasserwirtschaft, dort unter dem Pfad: Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Hafen Spelle eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 253

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 30. 3. 2012 — 62025-533-001 — für den Neubau eines Parallelhafens im Zuge der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der von der Hafen Spelle-Venhaus GmbH am 4. 3. 2011 vorgelegte und unter dem 29. 7. 2011 sowie 20. 12. 2011 geänderte Plan für den Neubau eines Parallelhafens am rechten Ufer des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) von DEK-km 122 + 049 bis DEK-km 122 + 822 im Zuge der Erweiterung des Hafens

Spelle-Venhaus wird gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

I.1.1 Planunterlagen einschließlich am 29. 7. 2011 und am 20. 12. 2011 erfolgter Planänderungen

Es sind Planänderungen vorgenommen worden, die sich im Wesentlichen auf den Eigentumsübergang an den zukünftigen Wasserflächen des Parallelhafens (Änderung vom 29. 7. 2011) und auf die Verschiebung des Baubeginns sowie die Flächenänderung bei der Kompensationsmaßnahme II (Änderung vom 20. 12. 2011) beziehen

(Hier nicht abgedruckt.)

I.1.2 Ergänzende Unterlagen

Ergänzend wurden Unterlagen zur Planrechtfertigung, zur Klärung der Immissionen und zu der Bodenzwischenlagerung den Planunterlagen angefügt.

(Hier nicht abgedruckt.)

I.1.3 Planänderungen durch den Planfeststellungsbeschluss

(Hier nicht abgedruckt.)

I.2 Weitere Entscheidung:

Die für das Vorhaben erforderliche strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz wird erteilt.

I.3 Nebenbestimmungen

Es sind allgemeine Nebenbestimmungen (I.3.1), Nebenbestimmungen zur Bodenzwischenlagerung (I.3.2), zur Wasserwirtschaft (I.3.3), strom- und schiffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu den Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (I.3.4), Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (I.3.5), zum Baurecht (I.3.6) sowie zu Naturschutz und Landschaftspflege (I.3.7) ergangen.

(Hier nicht abgedruckt.)

I.4 Entscheidungen über erhobene Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt wurden.

(Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.)

I.5 Kostenlastentscheidung

(Hier nicht abgedruckt.)

I.6 Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

II. Begründung

II.1 Sachverhalt mit Beschreibung des Vorhabens und vorgängigen Planungsstufen sowie Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

(Hier nicht abgedruckt.)

II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung einschließlich gesetzlicher Grundlage, Zuständigkeit, Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufs und Umfang der Planfeststellung

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3 Materiell-rechtliche Bewertung

II.3.1 Planrechtfertigung

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.2 Prüfung von Alternativen/Varianten

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.5 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.6 Eingriffsregelung nach Naturschutz

(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.7 Belange der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie
(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.8 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.9 Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.10 Belange des Baurechts
(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.11 Belange des Immissionsschutzes
(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.12 Belange des Abfallrechts
(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.13 Belange des Bodenschutzes
(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.14 Belange der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft und
der Fischerei
(Hier nicht abgedruckt.)

II.3.15 Belange Privater
(Hier nicht abgedruckt.)

II.4 Stellungnahmen und Einwendungen, Anträge

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen und Anträgen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie privater Einwender.

(Hier nicht abgedruckt.)

II.5 Gesamtabwägung
(Hier nicht abgedruckt.)

II.6 Begründung der Kostenlastentscheidung
(Hier nicht abgedruckt.)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Hinweis

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Ratscherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Information der Öffentlichkeit gemäß § 79 Abs. 1 WHG über die Ergebnisse der Bewertung des Hochwasserrisikos nach § 73 Abs. 1 WHG

Bek. d. NLWKN v. 4. 4. 2012 — 62027-04-10 —

Der NLWKN hat gemäß § 73 Abs. 1 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für Niedersachsen eine Bewertung des Hochwasserrisikos durchgeführt und die Gebiete mit einem signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogebiete) bestimmt.

Innerhalb der Risikogebiete sind gemäß § 76 Abs. 2 WHG mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, bis zum 22. 12. 2013 als Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 1 WHG festzusetzen. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bleibt unberührt.

Eine Karte der Risikogebiete mit einem signifikanten Hochwasserrisiko ist auf der Internetseite des MU eingestellt unter: www.hwrm-rl.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 255

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Klostergas GbR, Hann. Münden)

Bek. d. GAA Göttingen v. 22. 3. 2012 — 11-035-01 —

Die Klostergas GbR, Hilwartshausen 4, 34346 Hann. Münden, hat mit Schreiben vom 4. 8. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (Biogasanlage) am Standort Gemarkung Gimte, Flur 5, Flurstück 6/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 255

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Naturgas Wietzen GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Hannover v. 4. 4. 2012 — 118/H000014871/9.1 b)/2 —

Die Naturgas Wietzen GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Wietzen, Flur 8, Flurstück 84/7.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 255

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 3. 2012 — 11-198-01 —

Die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Otto-Hahn-Straße 9, 26919 Brake, hat mit Schreiben vom 23. 12. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 6 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den

Betrieb einer Anlage zum Abfackeln von Deponiegas am Standort in 26919 Brake, Gemarkung Hammelwarden, Flur 6, Flurstück 42/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 255

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ATP Automotive Testing Papenburg GmbH, Papenburg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 3. 2012
— 10-093-01Ma; 10.17/1 —**

Die Firma ATP Automotive Testing Papenburg GmbH, Johann-Bunte-Straße 176, 26871 Papenburg, hat mit Schreiben vom 11. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Teststrecke für Kraftfahrzeuge in 26871 Papenburg, Johann-Bunte-Straße 176, beantragt.

Der Gegenstand der wesentlichen Änderung umfasst die Durchführung von Fahrtrainings und Veranstaltungen. Die Fahrtrainings finden ausschließlich auf der Bremsmessstrecke (BMK), der Fahrdynamikfläche (FDY), dem Handlingkurs (HAK) und dem Nasshandlingkurs (NHK) statt. Die Veranstaltungen werden ausschließlich auf der Bremsmessstrecke (BMK), der Fahrdynamikfläche (FDY), dem Handlingkurs (HAK), dem Nasshandlingkurs (NKK), dem Dauerlaufkurs Nord und Süd (nur Shuttle- und Transferfahrten) und dem Ovalrundkurs (ORK) — nur Taxifahrten — durchgeführt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.7 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 256

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Premium Aerotec GmbH, Nordenham)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 3. 2012
— 12-023-01/02; Ma.3.10/1 —**

Die Firma Premium Aerotec GmbH, Bergstraße 4, 26954 Nordenham, hat mit Schreiben vom 7. 2. 2012 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr auf dem Betriebsgrundstück in 26954 Nordenham, Bergstraße 4, Flur 28, Flurstücke 19/20, 21/22 und 23/24, Gemarkung Blexen, beantragt.

Die Firma Premium Aerotec GmbH betreibt vier chemische Abtrags-Zentren für die Komponentenfertigung der Rumpfschalen. Es ist geplant, die chemischen Abtrags-Zentren um das chemische Fräszenrum V in der Halle 200/204 zu erweitern. Die Anlagentechnik des chemischen Fräszenrums V besteht im Wesentlichen aus zwei Prozessbädern (Natronlaugenbäder mit 10 bis 15 % Natronlauge und Wasser) mit jeweils 60 m³ Inhalt, einem Spülbad mit 60 m³ Inhalt, der Zu- und Ablufttechnik, einem Wärmetauscher, zwei Vorlagebehältern für Altlauge sowie der benötigten Infrastruktur.

Die zu bearbeitenden Bleche werden zunächst gereinigt und vorbehandelt (aktiviert), um eine optimale Haftung für den notwendigen, vollflächigen Maskenlackauftrag zu erhalten. Über den Zwischenpuffer gelangen die Bleche dann in die Spritzmaskieranlage und werden dort vollständig beidseitig mit Maskenlack beschichtet. Dann gelangen die Bleche über den Schneidbereich wieder in den Zwischenpuffer vor der Badanlage. Vor dem chemischen Abtragen wird der Maskenlack von den abzutragenden Bereichen der Bleche entfernt. Anschließend erfolgt der chemische Abtrag der freien Oberflächen in ca. 80° C heißen Natronlaugenbädern („chemisch gefräst“). Die chemische Reaktion wird dann in einem weiteren Verfahrensschritt im Spülbad gestoppt. Je nach erforderlicher Tiefe bzw. gewünschter Blechstärke werden die Bleche nach vorher berechneter Dauer aus dem Bad herausgenommen und das Ergebnis wird kontrolliert. Der Abtragsvorgang kann mehrmals wiederholt werden. Nach dem Abtragsvorgang werden die Bleche in die weitere Produktion gegeben. Die Abluft der Prozessbäder wird über den Wannrand abgesaugt und anschließend in einem Kreuzstrom-Abluftwäscher gereinigt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der beantragten Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 12. 4. bis zum 14. 5. 2012** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 109:
während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr);
- Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 77:
während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr, montags bis donnerstags von 13.00 bis 17.00 Uhr);
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426:
während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**vom 12. 4. bis zum 29. 5. 2012**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am **Mittwoch, dem 4. 7. 2012**, ab 10.00 Uhr in der Stadthalle „Friedeburg“, Wilhelm Müller Saal, Oldenburger Straße 4, 26954 Nordenham, statt. Sollte die Erörterung am 4. 7. 2012 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 256

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Beschluss des Zweiten Senats vom 17. 1. 2012 — 2 BvL 4/09 —

Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG garantiert den ehemals bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten neben ihrem Status als Bundesbeamte auch die mit diesem Status verbundene, sich aus ihm ableitende umfassende Rechtsstellung der Bundesbeamten. Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG vermittelt dagegen keinen Schutz vor Änderung oder Aufhebung der nicht durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützten, nur aufgrund einfachgesetzlicher Regelung beim Übergang bestehenden Rechte der Beamten.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 257

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Diepholz** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit

eine Leiterin oder einen Leiter des Fachdienstes Bauplanung und Städtebau

am Dienort Diepholz.

Es handelt sich um eine unbefristete Einstellung nach EntgeltGr. 15 TVöD. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis nach BesGr. A 15 vorgesehen.

Reizvolle Kleinstädte im ländlichen Raum und Großstadtnähe — der Landkreis Diepholz bietet 215 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein lebendiges Zuhause. Mehr als 10 000 Unternehmen stellen qualifizierte Arbeitsplätze und machen die Region zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort.

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.diepholz.de oder unter Tel. 05441 976-1003 bzw. -1107.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 20. 4. 2012** an den Landkreis Diepholz — Fachdienst Organisation und Personal —, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 257

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort Hildesheim ein Dienstposten

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten

im Referat 4.1 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 bewertet.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Das Aufgabengebiet umfasst die fachliche Prüfung von staatlichen und staatlich geförderten Hochbaumaßnahmen und die Prüfung bauspezifischer Einzelthemen, wobei die Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Ein Einsatz in anderen Bereichen des LRH ist möglich.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Technische Dienste“ durch ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss. Alternativ wendet sich die Ausschreibung im Tarifbereich an Bewerberinnen und Bewerber, die über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen und über durch berufliche Erfahrung erworbene Kenntnisse bei der Abwicklung von Bauvorhaben verfügen.

Sie sollten das Bau- und Vergaberecht sowie die landesspezifischen Vorschriften und Richtlinien in diesem Bereich gut beherrschen. Idealerweise verfügen Sie auch über betriebswirtschaftliches Fachwissen.

Sie sind flexibel, eigeninitiativ und teamfähig. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind insbesondere in der Lage, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 25. 4. 2012** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — ggf. auch durch die Gleichstellungsbeauftragte, den Vorsitzenden des Personalrats und die Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung —) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Kammerhoff (Referatsleiter 4.1), Tel. 05121 938-680, sowie Herr Lüürsen (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 257

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort Hildesheim zwei Dienstposten

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten

im Referat 5.3 zu besetzen. Die Dienstposten sind nach BesGr. A 12 bewertet.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Sie wirken bei Prüfungen und bei Grundsatzangelegenheiten im Geschäftsbereich des MS mit, insbesondere in folgenden Aufgabengebieten: Krankenhausförderung und -finanzierung, Landeskrankenhäuser, Maßregelvollzug, Städtebauförderung und Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung, Frauenförderung und Familienförderung. Aus dem Geschäftsbereich des MWK gehören die Einrichtungen der Hochschulmedizin ebenfalls zum Aufgabengebiet. Sie werden — auch im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen bei den zu prüfenden Stellen vorbereiten und eigenverantwortlich durchführen sowie Prüfungsmitteilungen und Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ durch ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss.

Bewerberinnen oder Bewerber sollten über fundierte Fach- und Rechtskenntnisse in der Sozial- und Hochschulverwaltung verfügen und die Struktur und Arbeitsweise dieses Bereichs kennen. Idealerweise besitzen Sie durch mehrjährige Erfahrung auf unterschiedlichen Dienstposten erworbenes Wissen.

Erwartet werden ferner gute Kenntnisse des staatlichen Haushaltsrechts, insbesondere des Zuwendungsrechts, sowie Interesse an betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen.

Sie sind flexibel, eigeninitiativ und teamfähig. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind

insbesondere in der Lage, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 18. 4. 2012** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — ggf. auch durch die Gleichstellungsbeauftragte, den Vorsitzenden des Personalrats und die Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung —) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Gaum (Referatsleiter 5.3), Tel. 05121 938-693, sowie Herr Lüürsen (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 257

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 204 „Tierschutz“ die Stelle

einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 außerordentlich bewertet. Zurzeit steht lediglich eine Stelle der Wertigkeit BesGr. A 16 zur Verfügung.

Die Tätigkeiten der Referatsleitung erstrecken sich insbesondere auf die Bereiche

- Grundsatzfragen des Tierschutzes mit Schwerpunkt Nutztierhaltungen,
- Umsetzung des Tierschutzplanes Niedersachsen,
- Tierärztliches Arzneimittelwesen einschließlich Fütterungsarzneimittel,
- Begleitung von Rechtssetzungsverfahren auf EU- und Bundesebene,
- fachaufsichtliche strategische Steuerung des Kontrollsystems.

Der Leiterin oder dem Leiter des Referats obliegt ebenfalls die Geschäftsführung des Tierschutzbeirates.

Gesucht wird eine Tierärztin oder ein Tierarzt mit Abschluss der Ausbildung für die Laufbahn des ehemaligen höheren VeterinärDienstes mit Berufserfahrungen im Aufgabenfeld des Tierschutzes.

Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Funktion sind mindestens fünf Jahre Praxis im Bereich des Tierschutzes, Erfahrungen in der Mitarbeit in Bundes- und/oder EU-Gremien, in Leitungsaufgaben einschließlich der Mitarbeiterführung sowie gute Englischkenntnisse in Schrift und Sprache.

Darüber hinaus werden Erfahrungen in der Moderatorentätigkeit, ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, eine hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft, insbesondere in Krisenzeiten, sowie Teamfähigkeit, Flexibilität und Entscheidungsfreudigkeit erwartet.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann aber in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-796 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 15. 5. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Frau Helmsmüller, Tel. 0511 120-2106, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 258

Neuerscheinungen

Bielert/Lukat, **Niedersächsisches Disziplinargesetz (NDiZG)**, Kommentar. 12. Ergänzungslieferung, Stand: März 2012, 98 Seiten, 18,20 EUR. Gesamtwerk: 412 Seiten, 39,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 258

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 204. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2012. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 258

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 52. Aktualisierung, Stand: Februar 2012, Loseblattwerk, Ordner, 99,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 258

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 42. Ergänzungslieferung, 470 Seiten, 199,47 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 258

Lange/Lüdecke/Schmerse, **Kindergeld 365**, Pflegekinder und minderjährige Kinder, Paket 1/2012, 39,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 258

Kopicki/Irlenbusch/Biel, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 96. Ergänzungslieferung, Stand: September 2011, 364 Seiten, 86,00 EUR. Gesamtwerk: 2 400 Seiten, 128,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBl. Nr. 12/2012 S. 258

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG